

Ämliches Kreisblatt

Kreis St. Goarshausen.

Ämliches Blatt für die Bekanntmachungen des Landratsamtes, des Kreis Ausschusses sowie der Stadt- und Landgemeinden.

Wöchentliche Beilage zum Lahnscheider Tageblatt.

Preise der Anzeigen und Reklamen: Wie im Hauptblatt.
Geschäftsstelle: Oberlahnstein, Bachstraße 8.

Druck und Verlag der Buchdruckerei Franz Schickel, Oberlahnstein.
Für die Redaktion verantwortlich Ed. Schickel in Oberlahnstein.

Nr. 11.

58. Jahrgang.

1915.

Polizeiverordnung.

Auf Grund der §§ 8, 12 und 13 der Allerhöchsten Verordnung vom 20. September 1867 über die Polizeiverwaltung in den neu erworbenen Landesteilen (O.-S. S. 1529), des § 34 des Feld- und Forstpolizeigesetzes vom 1. April 1880 (O.-S. S. 230) und der §§ 137, 139 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (O.-S. S. 195), des § 9 des Vogelschutzgesetzes vom 30. Mai 1908 (R.-G.-Bl. S. 317) verordne ich unter Zustimmung des Bezirksausschusses für den Umfang des Regierungsbezirks Wiesbaden was folgt:

§ 1. Es ist untersagt, Vögeln mit Fangeisen oder Selbstschüssen, die an Pfählen oder anderen über die Umgebung hervorragenden Gegenständen angebracht sind, nachzustellen.

§ 2. Zuwiderhandlungen gegen die Vorschrift des § 1 werden nach § 34 des Feld- und Forstpolizeigesetzes vom 1. April 1880 mit Geldstrafe bis zu 150 M oder mit Haft bestraft.

§ 3. Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Wiesbaden, den 14. März 1915.

Der Regierungspräsident.
H. v. Meißner.

An die Herren Bürgermeister des Kreises.

In den nächsten Tagen gehen Ihnen die Staatssteuerrollen pro 1915 zu.

Die Gemeinde-Einkommensteuerlisten wurden schon vor einiger Zeit überliefert.

Die Rollen sind unverzüglich den Ortshebestellen zur Anfertigung des Hebebuches zu übergeben.

Die Ausfertigung und Zustellung der Veranlagungs-Benachrichtigungen für die mit Einkommen von nicht mehr als 3000 Mark veranlagten Zensiten ersuche ich umgehend bewirken zu lassen. Die erforderliche Anzahl Zustellungsbescheinigungen folgt mit den Rollen.

In den Landgemeinden muß die Zustellung bis spätestens am 25. April und in den Stadtgemeinden spätestens am 10. Mai d. J. erfolgt sein.

Die vollzogenen Zustellungsbescheinigungen sind mir nach erfolgter Zustellung umgehend einzureichen.

Die Benachrichtigungsschreiben für die Zensiten mit Einkommen über 3000 Mark werden Ihnen noch in Kürze, ohne besonderes Anschreiben, behufs Zustellung zugehen.

Wegen der Erhebung der Steuer verweise ich auf Artikel 3 und 9 der Anweisung über die örtliche Erhebung der direkten Staatssteuern.

St. Goarshausen den 8. April 1915.

Der Vorsitzende

der Einkommensteuer-Veranlagungs-Kommission.
St. 1146. Verg, Geheimer Regierungsrat.

Bekanntmachung

betreffend Aenderung der Bekanntmachung über die Höchstpreise für Speisekartoffeln vom 15. Februar 1915.
(R.-G.-Bl. S. 95).

Rom 31. März 1915.

Auf Grund des § 5 des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 339) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 516), hat der Bundesrat folgende Verordnung erlassen:

Artikel 1.

In der Bekanntmachung über die Höchstpreise für Speisekartoffeln vom 15. Februar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 95) werden folgende Aenderungen vorgenommen:

1. Dem § 1 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„Der Reichskanzler kann Ausnahmen zulassen.“

2. Im § 5 Abs. 1 erhält Satz 2 folgende Fassung:

„Sie gelten ferner nicht für Salatkartoffeln und nicht für solche Kartoffeln, welche laut ortspolizeilicher Bescheinigung in Mistbeeten gezogen sind und vor dem 15. Juni 1915 geerntet und verkauft werden.“

3. Im § 5 wird folgender Absatz 2 eingefügt:

„Die Höchstpreise gelten bis zum 25. April 1915 einschließlich nicht für Saatkartoffeln. Als Saatkartoffeln gelten nur Kartoffeln, die aus Saatkartoffelplantagen stammen, die von der Deutschen Landwirtschafts-Gesellschaft oder von landwirtschaftlichen amtlichen Vertretungen anerkannt sind.“

Artikel 2.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft. Der Bundesrat bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens.

Berlin, den 31. März 1915.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers
Deibred.

Bekanntmachung

betreffend Aenderung der Bekanntmachung über das Verfüttern von Roggen, Weizen, Hafer, Mehl und Brot vom 21. Januar 1915 (R.-G.-Bl. S. 27).

Rom 31. März 1915.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

Artikel 1.

In der Bekanntmachung über das Verfüttern von Roggen, Weizen, Hafer, Mehl und Brot vom 21. Januar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 27) sind folgende Aenderungen vorzunehmen:

1. Im § 1 Abs. 1 erhält Nr. 5 folgende Fassung:

- „Brotabfälle und Brot, die zur menschlichen Ernährung geeignet sind.“
2. Im § 1 erhält Abs. 2 folgende Fassung:
„Hafer (Nr. 1, 2), der einem Halter von Einhufern nach § 8 Abs. 2a und § 23 der Bekanntmachung über die Regelung des Verkehrs mit Hafer vom 13. Februar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 81) überlassen ist, kann an Einhufer, ferner an Kälber und Lämmer sowie an Spann- und Zuchttiere verfüttert werden.“
3. Im § 2 erhält der Abs. 2 folgende Fassung:
„Das Quetschen, Schroten oder sonstige Zerkleinern von Hafer für Futtermittel ist nach Maßgabe von § 1 Abs. 2 gestattet.“
4. § 4 fällt weg.

Artikel 2.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft. Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens.

Berlin, den 31. März 1915.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.
Deßbrück.

Öffentliche Bekanntmachung.

Auf Grund des § 380 Abs. 2 des Wassergesetzes vom 7. April 1913 (G.-S. S. 53) und gemäß § 16 der Ausführungsanweisung IV zum Wassergesetz, weise ich darauf hin, daß ein Recht, einen Wasserlauf in einer der im § 46 bezeichneten Arten zu benutzen, — (vergl. auch § 379 deselbst) — mit Ablauf von zehn Jahren nach dem Inkrafttreten des Wassergesetzes, d. i. am 1. April 1924, erlischt, wenn nicht vorher seine Eintragung in das Wasserbuch beantragt ist. Auf Rechte, die im Grundbuch eingetragen sind, ist diese Vorschrift nicht anzuwenden. Der Antrag kann nach § 186 Abs. 1 bei der unterzeichneten Wasserbuchbehörde oder bei der zuständigen Wasserpolizeibehörde (§ 342) schriftlich oder zu Protokoll gestellt werden.

Wiesbaden, den 29. März 1915.

Namens des Bezirksausschusses.
(Wasserbuchbehörde.)
Der Vorsitzende.

In Vertretung: gez. Menzel.

An die Herren Bürgermeister des Kreises.

Vorstehende Bekanntmachung bringe ich zur öffentlichen Kenntnis und ersuche gleichzeitig die Herren Bürgermeister des Kreises, diese Bekanntmachung in Ihrer Gemeinde in örtlich üblicher Weise zu veröffentlichen.

St. Goarshausen, den 6. April 1915.

Der Königliche Landrat.

Berg, Geheimer Regierungsrat.

Infolge der Verordnung des Bundesrats, betreffend Streckung der Hafenvorräte, kann den Pferden in Zukunft eine Ernährung wie früher nicht mehr zuteil werden. Folglich muß auch allgemein die Belastung der Wagen verringert werden. Leider ist dies teils gar nicht, teils nicht in ausreichendem Maße der Fall. Lasten, die nicht im richtigen Verhältnis zur Leistungsfähigkeit der Zugtiere stehen, sind nun nicht allein die Ursache zu Tierqualereien und Mißhandlungen, sondern auch zur Hemmung des Straßenverkehrs und erregen „öffentliches Aergernis“.

Die Polizeiverwaltungen werden daher angewiesen, auf eine, den veränderten Verhältnissen entsprechende, geringere Belastung der Fahrzeuge bei der Bevölkerung hinzuwirken.

St. Goarshausen, den 7. April 1915.

Der Königliche Landrat.

Berg, Geheimer Regierungsrat.

An die Herren Bürgermeister des Kreises!

Unter Bezugnahme auf meine Kreisblattverfügung vom 17. September 1914 (Kreisblatt Nr. 223) betreffend die militärische Vorbereitung der Jugend während des mobilen Zustandes ersuche ich die Herren Bürgermeister wiederholt, die in ihren Gemeinden vorhandenen Jungmannschaften für diese militärische Vorbereitung, soweit es noch nicht ge-

sehen ist, heranzuziehen. In einzelnen Gemeinden ist die Beteiligung an den Übungen erheblich zurückgegangen, in manchen Gemeinden ist eine militärische Vorbereitung der Jugend überhaupt noch nicht erfolgt. Diese Erscheinungen zeigen wenig vaterländische Gesinnung. Der Ernst der Situation wird noch nicht überall richtig gewürdigt, es muß deshalb den jungen Leuten, wie deren Eltern in eindringlicher Weise klar gemacht werden, daß es für jeden Einzelnen eine Ehrenpflicht sei, in jeder Weise mitzuwirken zum Schutze des Vaterlandes. Kein junger Mann darf hier zurückstehen, und es muß erwartet werden, daß auch diejenigen jungen Männer, die bis jetzt den Veranstaltungen für die sittliche und körperliche Kräftigung fern geblieben sind, sich fortan freiwillig zu den angelegten Übungen einfinden werden. Ich vertraue auf die wirksame Mithilfe der Herren Bürgermeister bei Erfüllung dieser wichtigen Aufgabe und hoffe, daß es bei richtigem Eingreifen auch gelingen wird, eine rege Beteiligung der Jungmannschaften an den Übungen zu pflegen und dauernd zu erhalten. Den jungen Leuten ist bei jeder sich bietenden Gelegenheit die ihnen obliegende vaterländische Pflicht vor Augen zu führen unter Hinweis darauf, daß das an sie gestellte Verlangen kaum nennenswert ist gegenüber den Strapazen und Entbehrungen der im Felde stehenden Kämpfer.

St. Goarshausen, den 7. April 1915.

Der Königliche Landrat.

Berg, Geheimer Regierungsrat.

An die Herren Bürgermeister des Kreises!

Nach höherer Anordnung ist der Mehlbedarf für die Brotversorgung der außerhalb der Gefangenenlager beschäftigten Gefangenen aus den Beständen der Gemeinden zu entnehmen. Es sind somit für die Gefangenen, die in den Gemeinden des Kreises arbeiten, und dort Verpflegung erhalten, Brotscheine auszugeben. Die Zahl der ausgegebenen Brotscheine ist mir zum 1. eines jeden Monats mitzuteilen, damit die entsprechende Mehlmenge von der Militärverwaltung wieder für den Kreis als Ersatz angefordert werden kann.

St. Goarshausen, den 10. April 1915.

Der Königliche Landrat.

Berg, Geheimer Regierungsrat.

Mit Bezug auf die Bundesratsverordnung vom 26. Februar 1915, betreffend die Zulassung von Kraftfahrzeugen zum Verkehr auf öffentlichen Wegen und Plätzen mache ich darauf aufmerksam,

1. daß die erneut zugelassenen Fahrzeuge lediglich zu den in meinem Begleitschreiben zu der Zulassungsverlängerung besonders angegebenen Zwecken Verwendung finden dürfen, durch welche die Zulassung begründet worden;
2. daß bei solchen Fahrten die Fahrzeuge zwar durch Familienangehörige mitbenutzt werden dürfen, eine selbstständige Benutzung durch Familienangehörige jedoch verboten ist;
3. daß das unter 1. gedachte „Begleitschreiben“ ebenso wie die Zulassungsbescheinigung usw. bei allen Fahrten in Urchrift oder in beglaubigter Abschrift mitzuführen ist, und daß
4. sofern es nicht von der zuständigen Ortspolizeibehörde ausdrücklich zugelassen ist, der Motor eines jeden Kraftwagens mit Verbrennungsmaschine beim Halten abgestellt werden muß und erst wieder in Tätigkeit gesetzt werden darf, wenn der Kraftwagen weiterfahren soll.

Wiesbaden, den 31. März 1915.

Der Regierungspräsident.
von Meißner.

Wird veröffentlicht.

St. Goarshausen, den 14. April 1915.

Der Königliche Landrat.

J. B.: Steup, Kreissekretär

Die dem diesseitigen Kommunalverband überwiesene Kleie lagert in der Lehsiefferschen und Mauschen Mühle hier selbst und wird von Lepteren an die Landwirte des

Kreises zum Preise von 15,50 M pro Doppelzentner abgegeben.

Die Herren Bürgermeister ersuche ich, die Ortseingefassten hiervon in Kenntnis zu setzen.

St. Goarshausen, den 12. April 1915.

Der Königliche Landrat.

Berg, Geheimer Regierungsrat.

Bekanntmachung betreffend den Fischerei-Betrieb.

L 23 02. Nach der Allerhöchsten Ausführungs-Verordnung vom 23. Juli 1886 zum Fischereigesetz vom 30. Mai 1876 (Ges.-S. S. 189 und 197 und Reg.-Amtsbl. von 1884 Seite 293) dauert die Frühjahrsschonzeit in dem zum diesseitigen Kreise gehörigen Teile des Rheines vom 10. April bis einschließlich 9. Juni. Für diese Zeit gilt Folgendes:

Die Ausübung der Fischerei ist im Rhein für alle Fischarten nur an den drei Wochentagen Montag, Dienstag und Mittwoch, am Montag morgens um 6 Uhr beginnend, widerruflich unter Aufrechterhaltung der gesetzlichen Vorschriften über die Minimalmaße sowie mit der Maßgabe gestattet, daß die Anwendung solcher Fangmittel, welche geeignet sind, die junge Fischbrut zu zerstören, sowie daß ferner die Anwendung ständiger Fangvorrichtungen, desgleichen schwimmender oder am Ufer oder Boden befestigter oder verankerter Netze oder Reusen, (Hamen, Wadluf usw.) während der Frühjahrsschonzeit unbedingt verboten bleibt.

Ich nehme hierbei Veranlassung, das beteiligte Publikum, wie auch die Aufsichtsbeamten und Polizeibehörden des Kreises auf die vorgedachte Ausführungsverordnung vom 23. Juli 1886 besonders aufmerksam zu machen, indem ich zugleich die wichtigeren und vorzugsweise häufig in Frage kommenden Vorschriften in nachfolgender Zusammenstellung hervorhebe.

1. die Fischerei auf Fischlaich ist verboten;
2. Fische der nachbenannten Arten dürfen nicht gefangen werden, wenn sie von der Kopfspitze bis zum Ende der Schwanzflosse gemessen, nicht mindestens folgende Länge haben:

Stör (Acipenser Sturio L.)	em 100
Lachs (Salm) (Salmo salar L.)	50
Große Maräne (Mabuc-Maräne) (Coregonus maraena Bloch)	40
Zandart (Zander) (Lucioperca sandra ev.)	
Rapfen (Raapfen, Raapf, Schied) (Aspius rapax Ag)	35
Äal (Anguilla vulgaris Flemming)	
Barbe (Bigge) (Barbus fluviatilis Ag)	
Blei, Brachsen, Brasse, (Abramis brama L.)	
Lachforelle (Meerforelle, Silberlachs, Strandlachs, Trump) (Salmo trutta L.)	28
Maifisch (Aise) (Clupea alosa L.)	
Finte (Clupea finta ev.)	
Karpfen (Cyprinus carpio L.)	
Hecht (Esox lucius L.)	
Schnepel (Schnäpel) Nordseeschnepel, echter Schnepel (Coregonus oxyrinchus L.) und Ostseeschnepel (Coregonus lavaretus L.)	
Schlei (Schleie) Ziege (Tinca vulgaris Cav)	20
Äland (Ärling, Seelarpfen) (Leuciscus idus L.)	
Äbbel (Äitel, Dickkopf, Münne, Mäne) (Leuciscus cephalus L.)	
Forelle (Salmo fario L.)	
Nase (Makrele, Redfisch, Mundfisch) (Chondrostoma nas. L.)	
Äsch, Äsche (Thymallus vulgaris Nilson)	
Karausche (Carassius vulgaris-Nordmann)	
Kleine Maräne (Coregonus albula L.)	
Äotfeder (Leuciscus erythrophthalmus L.)	15
Äarsch Perca fluviatilis L.)	
Älöze (Äotauge) (Leuciscus rutilus L.)	
Älunder (Ätruffbutt) (Pleuronectes flesus L.)	
Ärebs, gemeiner Flußkrebs und Edelkrebs (Astacus fluviatilis Rondelet und Astacus fluviatilis Var. nobilis Schrank)	10

In allen nicht geschlossenen Gewässern ist verboten:

1. der Ärebsfang in der Zeit vom 1. November bis 31. Mai ohne jede Ausnahme. (§ 7 der Verordnung.)
2. jede Art des Fischfanges mittelst ständiger Fischereivorrichtungen während der wöchentlichen und der Frühjahrsschonzeit.
3. beim Fischfang die Anwendung schädlicher oder explodierender Stoffe (giftiger Köder oder Mittel zur Betäubung oder Vernichtung der Fische, Sprengpatronen oder

anderer Sprengmittel usw.) (§ 21 des Gesetzes und § 8 der Verordnung.)

4. Die Anwendung von Mitteln zur Verwundung der Fische, als: Fallen mit Schlagfedern, Gabeln, Nalharken, Spere, Stecheisen, Stangen, Schießwaffen usw.; der Gebrauch von Ängeln ist gestattet.

5. das Zusammentreiben der Fische bei Nacht mittelst Leuchten und Fadeln.

6. der Betrieb der Fischerei von Samstag abend 6 Uhr bis Sonntag abend 6 Uhr (wöchentliche Schonzeit).

Während der Dauer der vorgeschriebenen Schonzeiten müssen die durch das Gesetz vom 30. Mai 1874 nicht befestigten ständigen Fischereivorrichtungen in nicht geschlossenen Gewässern hinweggeräumt oder abgestellt sein.

Nach § 11 der Allerhöchsten Verordnung vom 23. Juli 1886 dürfen beim Fischfange in nicht geschlossenen Gewässern keine Fanggeräte (Netze, Geflechte usw.) jeder Art und Benennung angewendet werden, deren Öffnungen (Maschen) in nassem Zustande an jeder Seite (von der Mitte des einen Knotens bis zur Mitte des andern Knotens gemessen) nicht mindestens eine Weite von 2,5 Zentimeter haben. Bei Netzen mit sogenannten Kehlen findet jedoch das Mindermaß auf die Kehle keine Anwendung. Im Rheine dürfen Treibnetze beim Fischfange nur angewendet werden, wenn sie zwischen Ober- und Untersimm (Ober- und Unterleine) nicht über 2,5 Meter breit sind. Einwandige Netze, welche nur zum Fange von Stör bestimmt und geeignet sind, unterliegen dieser Beschränkung nicht.

Bei Fanggeräten, wie Reusen, auch Sehreusen, Wadluf, Wertlof, Wolf genannt, nicht aber der sogenannten Äoppel, welche ausschließlich zum Fange von Äal und Neunauge bestimmt und geeignet sind, wird von einer Kontrolle der Weite der Öffnung oder Maschen abgesehen.

Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Vorschriften werden, insoweit dieselben nicht den Strafbestimmungen des Fischereigesetzes vom 20. Mai 1874 oder des Strafgesetzbuches für das Deutsche Reich (§§ 296 und 370 Nr. 4) unterliegen, mit Geldstrafe bis zu 150 M oder Haft bestraft. (§ 15 der Verordnung.)

In Betreff des Legitimationsnachweises bei Ausübung der Fischerei sind folgende Vorschriften zu beachten:

1. Keines Legitimationsnachweises den Aufsichtsbeamten gegenüber bedarf:

- a) Wer die Fischerei in geschlossenen Gewässern (§ 4 des Gesetzes) aus eigenem Rechte oder als Pächter derselben ausübt;
- b) das in Gegenwart einer gehörig legitimierten Person auch in nicht geschlossenen Gewässern beim Fischfange beschäftigte Hilfspersonal.

2. Wer in nicht geschlossenen Gewässern die Fischerei aus eigenem Rechte oder als Pächter ausübt, bedarf nur einer beim Fischen stets bei sich zu führenden **Bescheinigung**. Seitens der **Aufsichtsbehörde** über die erfolgte im § 16 des Gesetzes vorgeschriebene Anzeige.

3. Dagegen muß jeder Andere, welcher die Fischerei in Revieren anderer Berechtigten, sei es in geschlossenen oder nicht geschlossenen Gewässern ausübt, mit einem von dem eigentlichen Fischereiberechtigten oder dem Fischereipächter ausgestellten und von der Ortspolizeibehörde beglaubigten **Erlaubnischein** versehen sein, denselben bei Ausübung der Fischerei stets bei sich führen und auf Verlangen des Aufsichtspersonals und der Lokalpolizeibeamten vorzeigen.

4. Mit Geldstrafe bis zu 30 M oder mit Haft bis zu einer Woche wird bestraft: wer bei Ausübung der Fischerei in dem unter 3 bezeichneten Falle ohne einen vorchriftsmäßig ausgestellten **Erlaubnischein** und in dem Fall unter 2 ohne die bezeichnete **Bescheinigung** betroffen wird.

Ich ersuche die Herren Bürgermeister des Kreises, die Königlichen Gendarmen und die innerhalb des Kreises als Fischerei-Aufscher fungierenden Strom-, Buhnen- und Hafenmeister, die Befolgung dieser Anordnung zu überwachen, namentlich auch die Maschenweite in den Netzen besonders genau zu prüfen, zu diesem Zwecke die Fischereigeräte, auch wenn sie eben nicht im Gebrauche sind, wieder-

soll zu untersuchen, die betreffenden Fischer zu verwarnen und Zuwiderhandlungen gegen die fischereipolizeilichen Vorschriften behufs Herbeiführung der Bestrafung zur Anzeige zu bringen, mir auch hiervon in jedem Falle Mitteilung zu machen. Der Fischereiverein gewährt Prämien für die zur Bestrafung führende Entdeckung und Mitteilung von Fischereisreveln.

Die Fischerei-Aufsichter und Gendarmen wollen besonders ihr Augenmerk auf die häufigen schädlichen Verunreinigungen der Fischwasser, sowie auf das Vorhandensein von ständigen Fangvorrichtungen besonders an Triebwerken richten und vorkommenden Falls die Betreffenden zur Bestrafung anzeigen.

St. Goarshausen, den 13. April 1915.

Der Königliche Landrat.
Berg, Geheimer Regierungsrat.

Bekanntmachung.

Betr. Aenderung der Bekanntmachung über die Regelung des Verkehrs mit Haser vom 13. Februar 1915.

(Reichs-Gesetzbl. S. 81.)

Vom 31. März 1915.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

Artikel 1.

In der Bekanntmachung über die Regelung des Verkehrs mit Haser vom 13. Februar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 81) erhält § 4 Abs. 3a, erster Satzteil, folgende Fassung:

„Halber von Pferden und anderen Einhufern zur Fütterung Haser, nach dem Durchschnitt von anderthalb Kilogramm für jeden Einhufer auf den Tag berechnet, verwenden.“

Artikel 2.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft. Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens.

Berlin, den 31. März 1915.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.
Delbrück.

Die Trockenkartoffel-Verwertungs-Gesellschaft in Berlin bittet, nach Möglichkeit darum bemüht zu sein, daß in der nächsten Zeit noch möglichst frische Kartoffeln dem Brote zugelegt werden, damit die Trockenfabrikate für später aufbewahrt werden können.

Wiesbaden, den 9. April 1915.

Der Regierungspräsident:
J. W.: v. Gizeckl.

Wird zur allgemeinen Kenntnis gebracht.

St. Goarshausen, den 14. April 1915.

Der Königliche Landrat.

Berg, Geheimer Regierungsrat.

An die Herren Bürgermeister des Kreises!

Von dem Ministerium der Landwirtschaft, Domänen und Forsten ist ein Flugblatt herausgegeben worden, das als dringende Ermahnung zur besseren Pflege des Stallmistes und der Jauche an die Landwirte verteilt werden soll. Mit nächster Post lasse ich Ihnen eine Anzahl Exemplare dieses Flugblattes zugehen, mit dem Ersuchen, es an die Landwirte Ihrer Gemeinden zu verteilen.

St. Goarshausen, den 14. April 1915.

Der Königliche Landrat.

Berg, Geheimer Regierungsrat.

An die Herren Bürgermeister des Kreises

Die Beschaffung des für die Heeresverwaltung erforderlichen Heues steht in letzter Zeit vielfach dadurch auf Schwierigkeiten, daß die Besitzer ihre Heubestände zurückhalten und den Verkauf verzögern. Es wird hierbei vielfach von dem Standpunkte ausgegangen, daß in nächster Zeit höhere Preise dafür erzielt würden. Ein solches Verhalten macht

jedoch die Sicherstellung des Heubedarfs für das Heer durch freihändigen Ankauf unmöglich und wird dazu zwingen, für die Heubeschaffung Zwangsmaßnahmen zu ergreifen. Um dies zu verhindern, ersuche ich darauf hinzuwirken, daß die Landwirte und sonstigen Besitzer von Heu ihre abgehbaren Vorräte baldmöglichst den Proviantämtern zuführen. Auch auf die Händler ersuche ich einzuwirken, daß sie nach Möglichkeit für die Proviantämter kaufen. Die Proviantamtsbeamten sind ermächtigt, bei ihren Einkaufsreisen auch Heuankäufe aus 2. Hand auszuführen.

St. Goarshausen, den 14. April 1915.

Der Königliche Landrat.

Berg, Geheimer Regierungsrat.

In letzter Zeit mehren sich die Fälle, daß aus dem Innern Deutschlands kommende Reisende die Weiterfahrt nach den Reichslanden nicht fortsetzen können, weil sie nicht im Besitze des für den Eintritt in das Gebiet von Elsaß-Lothringen vorgeschriebenen Reisepasses mit eingeklebter und abgestempelter Photographie sind. Da aber **Fahrtkarten nach Elsaß-Lothringen nur gegen Vorzeigung eines Reisepasses verabsolgt werden**, mußten wiederholt Leute die Rückreise unverrichteter Dinge antreten. In vielen Fällen handelt es sich um unbemittelte Leute, die die Reise zum Besuche von schwerverwundeten Angehörigen oder deren Bestattung unternommen hatten. Die Herren Bürgermeister des Kreises ersuche ich, auf ortsübliche Weise bekannt zu machen, daß zur Reise nach Elsaß-Lothringen ein Reisepaß erforderlich ist. Weiter ersuche ich, darauf hinzuweisen, daß außerdem zum Zutritt der erweiterten Festungsbereiche Straßburg und Metz die Genehmigung des zuständigen Militär-Polizeimeisters erforderlich ist, die mindestens 10 Tage vor der beabsichtigten Reise eingeholt werden muß.

St. Goarshausen, den 15. April 1915.

Der Königliche Landrat.

Berg, Geheimer Regierungsrat.

An die Ortspolizeibehörden des Kreises!

Nach Mitteilung des Königl. Landrats in St. Goar ist in den Gemeinden Oberheimbach, Niederheimbach, Manubach die Maul- und Klauenseuche festgestellt worden. Zur Verhütung der Verschleppung der Seuche in den diesseitigen Kreis weise ich die Ortspolizeibehörden an, dem Viehverkehr über den Rhein ein besonderes Augenmerk zuzuwenden.

St. Goarshausen, den 15. April 1915.

Der Königliche Landrat.

Berg, Geheimer Regierungsrat.

Betr. Familienunterstützungen.

Noch immer werden Eingaben wegen Erlangung von Familienunterstützungen an das Kgl. stellvertr. General-Kommando in Frankfurt a. M. oder an die Kgl. Regierung in Wiesbaden eingereicht, obwohl schon wiederholt darauf hingewiesen worden ist, daß solche Anträge nur an die zuständige Stelle, den Kreis-Ausschuß zu St. Goarshausen, zu richten sind. Es wird deshalb erneut bekannt gegeben, daß der Kreis-Ausschuß über derartige Anträge **endgültig** zu entscheiden hat.

St. Goarshausen, den 15. April 1915.

Der Kreis-Ausschuß des Kreises St. Goarshausen.

Berg, Königl. Landrat, Geheimer Regierungsrat.

Das Kassenlokal der Königlichen Kreiskasse zu St. Goarshausen ist für den persönlichen Verkehr geöffnet an Werktagen während der Sommermonate von 8—1 Uhr und während der Wintermonate von 8½—1 Uhr vormittags.

Nur an folgenden Tagen ist das Kassenlokal geschlossen:

- a) am 24. jeden Monats und wenn dieser Tag auf einen Sonn- oder Feiertag fällt, an dem diesem vorhergehenden Tage;
- b) an den beiden letzten Werktagen eines jeden Monats.

St. Goarshausen, den 31. März 1915.

Königliche Kreiskasse.

Breetich.